

## ENTSCHEIDUNGEN

### Rabatt entschädigt für entgangene Urlaubsfreude

„Party machen“ in Griechenland wollten zwei junge Erwachsene. Statt des gebuchten Strandhotels in unmittelbarer Nähe zur Lokalmeile wurden sie vom Veranstalter allerdings in einer wenig belebten Gegend und nicht sehr attraktiven Hotel in zwölf Kilometer Entfernung untergebracht. 35 Prozent Preisminderung und die Takkosten für die Fahrten zur „Lokalmeile“ wurden den Erlebnishungrigen zugesprochen. Einen darüber hinausgehenden zusätzlichen Schadenersatzanspruch wegen entgangener Urlaubsfreuden hat der Oberste Gerichtshof aber abgelehnt (OGH 20. 6. 2010, 3 Ob92/10s). Grundsätzlich bestehen zwar beide Ansprüche gemäß der bisherige Rechtsprechung nebeneinander. Der OGH hat aber nichts mehr dagegen, dass im Einzelfall durch eine großzügige Preisminderung auch das Leid für die immateriellen Unlustgefühle mitabgegolten wird. (gor)

### Handwerker muss Bauherren nicht warnen

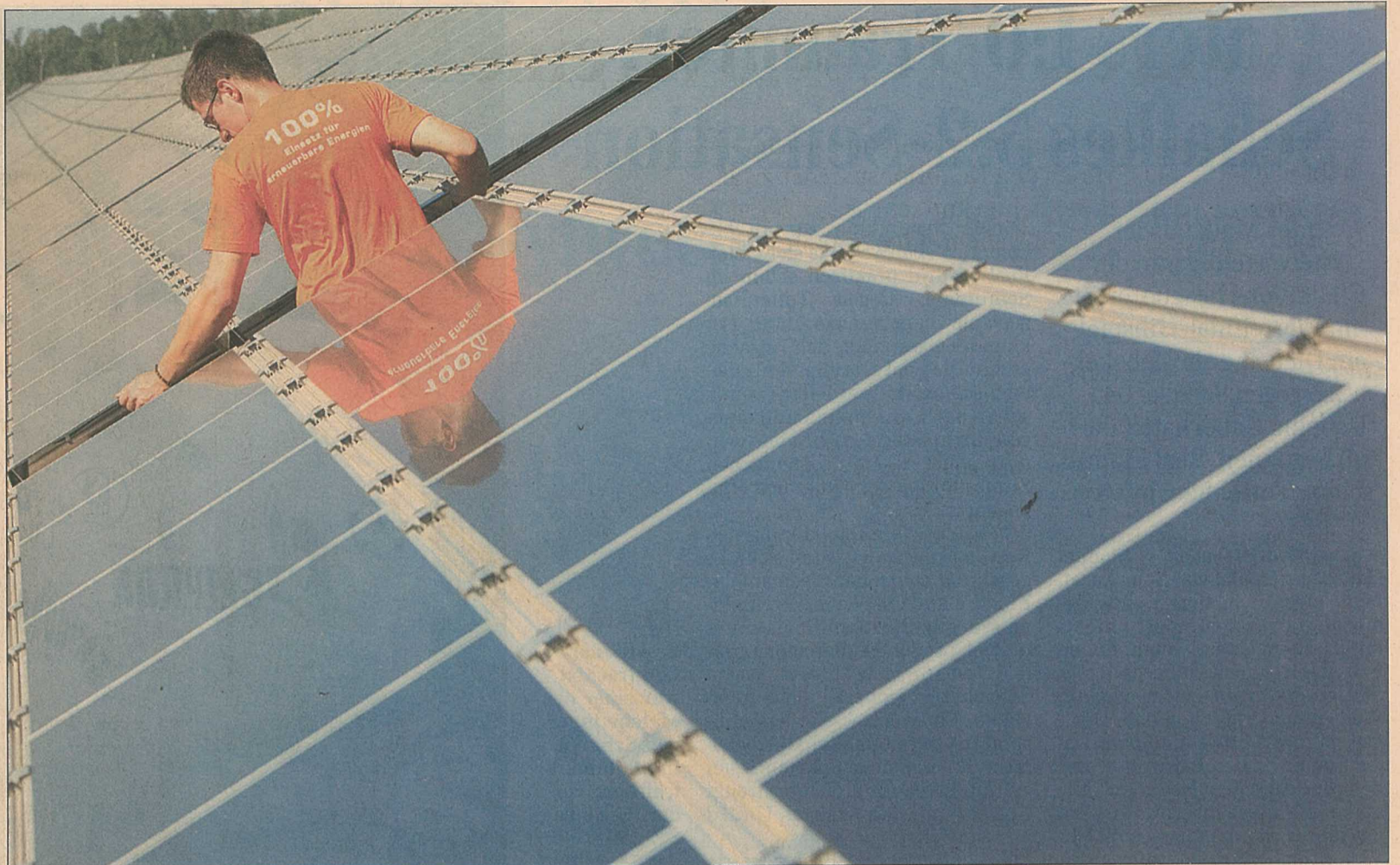
Bei Gefahr von Schäden durch unsachgemäße Arbeiten oder der Verwendung eines ungeeigneten Materials muss ein Handwerker den Generalunternehmer warnen. Eine zusätzliche Warnpflicht gegenüber den Bauherren besteht – sofern ein Generalunternehmer eingeschaltet ist – laut OGH (15. 2. 2011, 4Ob192/10d) in aller Regel nicht. Als Gehilfe darf der Handwerker darauf vertrauen, dass der Generalunternehmer die Sache regelt. Geht der Generalunternehmer in Konkurs, hat der Bauherr Pech gehabt. (gor)

### Austrittsrecht bei krank machendem Dauerkonflikt

Führt ein länger dauernder Konflikt eines Arbeitnehmers mit einem seiner Mitarbeiter zu seiner Erkrankung und ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, den Konflikt durch dauerhafte Trennung der Streitenden zu beseitigen, ist der Arbeitnehmer berechtigt, seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis wegen dauerhafter Gesundheitsgefährdung mit aufrechter Abfertigungsanspruch zu erklären. Da weitere Drohungen und Beleidigungen bei unvermeidlichen Zusammentreffen am Betriebsgelände nicht ausgeschlossen sind, ist dem Arbeitnehmer eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar. (OGH 25. 1. 2011, 8 ObA 82/10g, LexisNexis News)

### Essensmarken sind kein Entgeltbestandteil

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern steuerfreie Essensgutscheine bis zu 4,40 Euro pro Arbeitstag, sind diese – ohne gegenteilige vertragliche Vereinbarung – nicht in die Entgeltfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall oder in die Bemessungsgrundlage für die Abfertigung Alt mit einzubeziehen. (OGH 28. 2. 2011, 9 ObA 121/10z)



Fotovoltaikanlagen bleiben auch unter dem neuen Ökostromsystem hoch gefördert – vor allem auf Kosten der Haushalte.

Foto: dpa/Pleul

# EU-Gefahr für Ökostromnovelle

Der neue Entwurf für die Finanzierung von Ökostrom bringt eine Praxis zurück, die bereits früher in Brüssel abgelehnt worden ist, warnt ein Energierechtsexperte. Die Höhe der Förderungen lassen sich gar nicht voraussagen.

Eric Frey

Österreich könnte mit der geplanten Novelle des Ökostromgesetzes wieder Schwierigkeiten mit der EU bekommen. Alfred Steffek, Energierechtsexperte bei e|n|w|c Rechtsanwälte, sieht mindestens zwei Bereiche, in denen die Europäische Kommission, die schon ein früheres Ökostromgesetz zu Fall gebracht hat, Einspruch erheben könnte. „Irgendwie erinnert es an ein Déjà-vu“, sagt der einstige Leiter der Abteilung Energierecht im Wirtschaftsministerium, der die früheren Ökostromnovellen mitgestaltet hat, im STANDARD-Gespräch. „Das, was durch die erste und zweite Ökostromnovelle geändert wurde, ist nun – in etwas anderer Verpackung – wieder da.“

Problematisch ist für Steffek vor allem der Aufbringungsmechanismus, der über das Systemnutzungsentgelt indirekt von der bezogenen Strommenge abhängig ist, aber nach der Netzebene – also der Höhe der Stromspannung – gestaffelt ist. Dies führe genau zu jener Entlastung energieintensiver Industrien, die vor Kurzem von Brüssel als wettbewerbsverzerrend abgelehnt worden ist, meint Steffek. Dass Deutschland ein ähnliches System hat, das von der

EU stillschweigend akzeptiert wird, sei keine Garantie, dass dies durchgehen werde.

Dazu kommt, dass die Abgabe durch ihre Verbrauchsabhängigkeit wie eine Mehrwertsteuer wirke, die allerdings nicht durch die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie gedeckt sei, warnt Steffek.

### Unklarer Anreizeffekt

Schließlich gebe es in zwei Segmenten, Windkraft und Fotovoltaik, unterschiedliche Tarife für bestehende Empfänger und solche in der Warteschlange. Auch dies könnte in Brüssel auf Missfallen stoßen, denn „jede Förderung muss einen Anreizeffekt haben, und da stellt sich die Frage, was der Anreizeffekt eigentlich ist“.

Ungleichheiten werde es nicht nur zwischen den Netzebenen, sondern auch zwischen Strombeziehern in den einzelnen Bundesländern geben. So werde ein Haushalt-Stromkunde in Kärnten doppelt so hoch belastet wie einer in Vorarlberg, glaubt der Jurist.

Das tatsächliche Fördervolumen werde sich in Zukunft nicht mehr feststellen lassen, warnt

Steffek. Zwar spricht das Wirtschaftsministerium von einer Aufstockung von 21 auf 30 Millionen Euro, doch das lasse sich im neuen System nicht nachvollziehen, weil in Zukunft die Förderungen von den Schwankungen des Marktpreises abhängig sein werden. Denn fest steht bloß ein gesamtes Einspeisetarifvolumen von 800 Millionen Euro im Jahr, in dem sowohl der Marktpreis als auch die Ökoförderung enthalten sein wird. Bei steigendem Strompreis sinkt daher das Fördervolumen, bei fallenden Preisen sollte es steigen.

Die Novelle werde Biogasanlagen schlechter stellen, indem sie deren Betriebsdauer erhöht und damit den Anteil jeder Anlage am Förderkuchen verringere. „Es scheint, als wolle man Biogasanlagen eigentlich nicht fördern, weil sie wegen steigender Agrarpreisen letztlich zu teuer sind“, meint Steffek. Dies könnte auch die Biomasse treffen. Auch bei Windrädern werde die Förderung reduziert, Gewinner seien hingegen die Kleinwasserkraftwerke, die wieder in die Tarifförderung hereingenommen werden.

Vergeben sei die Chance worden, das System so umzustellen, dass nur jeweils die effizientesten Anlagen, die deshalb auch am wenigsten Zuschüsse benötigen, gefördert werden. Doch dies sei al-

lein deshalb nicht möglich weil über die Ökostromtarife gewisse neue Technologien wie Fotovoltaik, die derzeit nicht wirtschaftlich betrieben werden können, gefördert werden sollen.

### Kleiner Tarif, größerer Pool

Herwig Hauenschild, Partner bei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte (KWR), sieht keine grundlegenden Änderungen in einem an sich gut funktionierenden System. Der Ko-Autor eines Kommentars zum Ökostromgesetz sieht es als möglichen Fortschritt für die Investitionssicherheit, dass der Ökostromtarif gesenkt, dafür aber die Zahl der geförderten Anlagen erhöht und so die Warteschlange reduziert werden soll. „Es ist sicher eine Verbesserung, wenn man den Pool vergrößert und so den Übergang an Anträgen loswird. Selbst wenn der Tarif niedriger ist, weiß ich, woran ich bin und kann mir ausrechnen, ob es sich rechnet zu investieren.“ Mittelfristig sollte das auch zu mehr Ökostromproduktion führen, was das eigentliche Ziel des Gesetzgebers sei.

Wie sich der neue Aufbringungsmechanismus für Haushalte und Industrie finanziell auswirken wird, kann Hauenschild noch gar nicht sagen. Denn der Entwurf sei derzeit noch so vage formuliert, dass dies von den kommenden Verordnungen abhängig sei.



Malik General Management  
Seminare 2011 in Österreich